

Satzung

der Gemeinde Werlaburgdorf über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 Abs. 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Werlaburgdorf nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an, erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von € 18,00 und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gemeinderats-, Ausschusssitzungen und je 1 Fraktionssitzung vor einer Gemeinderatssitzung von € 20,00 je Sitzung. Sitzungsgeld nach Satz 1 wird zusätzlich für bis zu 4 weiteren Fraktionssitzungen pro Jahr gezahlt.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden.

Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (3) Die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Reisekosten nach § 7.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in, seinen Vertretern/innen und die Fraktionsvorsitzenden

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a)	an den/die Bürgermeister/in	€	230,00
b)	an seinen/seine Stellvertreter/in	€	70,00
c)	an seinen/seine 2. Stellvertreter/in	€	50,00
d)	an die Fraktionsvorsitzenden	€	70,00

- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in den Ratsausschüssen

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von € 20,00. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
- a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) ehrenamtlich tätige Personen soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsmitglied für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens € 40,00 je Stunde und € 200,00 je Tag begrenzt.

- (4) Ratsmitglieder die keine Ersatzansprüche nach § 39 Abs. 5 Sätze 4 und 5 NGO geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird pro Stunde eine Entschädigung von € 15,00 gezahlt.

§ 6

Sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufhalles erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Gemeindedirektor	€	95,00
b)	Stellv. Gemeindedirektor	€	75,00
c)	Ortsheimatpfleger	€	20,00

§ 7

Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt. § 5 gilt entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.02.2002 außer Kraft.

Werlaburgdorf, den 12.03.2007

Gemeinde Werlaburgdorf

**(Oesterhelweg)
Bürgermeister**

**(Memmert)
Gemeindedirektor**